

BEKANNTMACHUNG Nr. 20/2023

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Fortführung des Bestandsverzeichnisses der Straßen, Wege und Plätze in der Stadt
Gunzenhausen, Gemarkung Unterwurbach;
Ankündigung der Einziehung der öffentlichen Feld- und Waldwege Nr. 104 (Flur-Nr. 293,
Gemarkung Unterwurbach) und Nr. 105 (Flur-Nr. 295, Gemarkung Unterwurbach),
gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG**

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten, Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 18.01.2023 die Durchführung eines Einziehungsverfahrens für die nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege Nr. 104 (Flur-Nr. 293, Gemarkung Unterwurbach) und Nr. 105 (Flur-Nr. 295, Gemarkung Unterwurbach) gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG beschlossen.

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Unterwurbach III wurden die Flur-Nrn. 293 und 295, beide Gemarkung Unterwurbach als nicht ausgebaut öffentliche Feld- und Waldwege gewidmet. Mittlerweile haben die oben genannten öffentlichen Feld- und Waldwege jedoch jegliche Verkehrsbedeutung verloren und werden nicht mehr genutzt. Die Erschließung der umliegenden Grundstücke kann nunmehr über den teilweise ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 83 (Flur-Nr. 292, Gemarkung Unterwurbach) beziehungsweise über die Staatsstraße 2222 (Flur-Nr. 284, Gemarkung Unterwurbach) erfolgen.

Folgende Widmungsverfügungen zur Einziehung sollen erlassen werden:
öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 104 (Flur-Nr. 293, Gemarkung Unterwurbach) und
öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 105 (Flur-Nr. 295, Gemarkung Unterwurbach)

Nach Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung vom 05.10.1981, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.05.2022 (GVBl. S. 224), werden durch den Straßenbaulastträger – Stadt Gunzenhausen – die unten dargestellten öffentlichen Feld- und Waldwege eingezogen.

Im beigefügten Lageplan (nicht maßstabsgerecht) sind die zur Einziehung vorgesehenen Straßen rot umrandet.



Lageplan: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, 2023

Gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG ist die Absicht zur Einziehung von Straßen drei Monate vorher anzukündigen.

Die Absicht der Stadt Gunzenhausen (zuständige Straßenbaubehörde) zur Einziehung der vorstehend genannten Fläche wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um etwaigen Betroffenen die Gelegenheit zur Äußerung einzuräumen.

Inkrafttreten:

Diese Widmungsverfügung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Unterlagen zur Einziehung können während der allgemeinen Dienstzeiten im Stadtbauamt der Stadt Gunzenhausen, Sachgebiet Bauverwaltung, Marktplatz 23, 2. Stock, Zimmer 28, in der Zeit vom

01.02.2023 bis 01.05.2023

eingesehen werden.

Die allgemeinen Dienstzeiten sind:
Mo., Di. 8 – 12 Uhr, 14 – 16 Uhr
Mi. 8 – 12 Uhr
Do. 8 – 12 Uhr, 14 – 17 Uhr
Fr. 8 – 12:30 Uhr

Es wird explizit auf die Möglichkeit der Einsichtnahme der Unterlagen im Internet verwiesen, welche auf dem Internetauftritt der Stadt Gunzenhausen unter der Adresse <https://www.gunzenhausen.de/bekanntmachungen.html> zu finden sind. Bei Fragen zum Verfahren bzw. den ausgelegten Unterlagen können Sie das Stadtbauamt telefonisch (09831/508-171 o. -174) oder per E-Mail (bauamt@gunzenhausen.de) erreichen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Einziehungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden des Bauamtes vorgebracht werden. Wir bitten um entsprechende vorherige Anmeldung. Stellungnahmen können auch elektronisch an bauamt@gunzenhausen.de abgegeben werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

STADT GUNZENHAUSEN

- Stadtbauamt -

Es gilt die amtliche Bekanntmachung durch Aushang bei der Stadt Gunzenhausen sowie durch die Veröffentlichung im Altmühl-Boten